

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0092685

Entscheidungsdatum

23.11.1993

Geschäftszahl

11Os160/93; 11Os29/16y

Norm

StGB §84 Abs1 C

Rechtssatz

Berufsunfähigkeit bedeutet, daß der Betroffene überhaupt nicht oder doch nicht ohne unzumutbare Erschwernisse nicht in der Lage ist, die mit der Ausübung seines Berufes verbundenen wesentlichen Tätigkeiten zu verrichten.

Entscheidungstexte

TE OGH 1993-11-23 11 Os 160/93

Veröff: EvBl 1994/61 S 281

TE OGH 2016-05-10 11 Os 29/16y

Auch; Beisatz: Auf die Dauer des vom Verletzten in Anspruch genommenen Krankenstands kommt es nicht an. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0092685